



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Individuelle Lern- und Förderpläne

1. Unter welchen Umständen werden wann für welche Schülerinnen und Schüler individuelle Lern- und Förderpläne erstellt?

Antwort:

Die Erstellung von Lern- und Förderplänen richtet sich nach dem Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur „Lernpläne an allgemein bildenden Schulen“ (https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Lernplaene.pdf?__blob=publicationFile&v=1) vom 24. April 2003, zuletzt geändert am 1. September 2010 (NBl. MBK. Schl.-H. 2010, S. 259). Für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf gilt ergänzend die Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung - SoFVO (<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-SoFVOSH2018rahmen>) vom 8. Juni 2018, zuletzt geändert am 16. Februar 2022 (NBl. MBWK. Schl.-H. - S - 2022, S. 58). Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen, für die der o.g. Erlass nicht gilt, werden bei

Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes individuell auf der Grundlage eines eigenen Förderplans gefördert (vgl. § 10 Absätze 1 bis 4 SoFVO). Werden Schülerinnen und Schüler an einer berufsbildenden Schule nach den Lehrplan- oder Fachanforderungen unterrichtet, erfolgt die Förderung auf der Grundlage eines Lernplans (vgl. § 10 Absatz 5 SoFVO).

2. Unter welchen Umständen müssen diese Pläne von der Klassenkonferenz beschlossen werden?

Antwort:

Die Klassenkonferenz beschließt, ob ein Lernplan für eine Schülerin oder einen Schüler erstellt wird. Die Erstellung und Fortschreibung des Lernplans erfolgt sodann durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer in Abstimmung mit den in den einzelnen Fächern unterrichtenden Lehrkräfte.

3. Wer ist für die Erstellung dieser individuellen Lern- und Förderpläne verantwortlich und welche formalen Vorgaben gilt es zu berücksichtigen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2). Mit dem Erlass „Lernpläne an allgemein bildenden Schulen“ sind auch Muster-Lernpläne veröffentlicht worden, die die formalen Anforderungen abbilden.

4. Welche Ressourcen stehen den Schulen zur Erstellung und zur Umsetzung dieser Pläne zur Verfügung?

Antwort:

Die Erstellung und Umsetzung der Lernpläne und auch der sonderpädagogischen Förderpläne ist Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit.

5. Welche Verantwortung kommt den Sorgeberechtigten bei der Umsetzung dieser Lern- und Förderpläne zu?

Antwort:

Eltern verpflichten sich, einen Beitrag zur Umsetzung der verabredeten Förderziele zu leisten und bestätigen dies, indem sie den Lernplan unterschreiben.

6. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Zahl und Umfang dieser Lern- und Förderpläne und deren Entwicklungen in den vergangenen Jahren?

Antwort:

Diese Daten werden nicht erhoben.

7. Werden diese individuellen Lern- und Förderpläne zur Schülerakte genommen? Wenn ja: Wie lange verbleiben sie dort? Wenn nein: Wo werden sie sonst abgelegt?

Antwort:

Personenbezogene Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern dürfen von den Schulen, den Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 30 Schulgesetz). Nach Anlage 2 Ziffer 4.6 der Schul-Datenschutzverordnung (SchulDSVO) dürfen Lern- und Förderpläne als Daten verarbeitet werden. Gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 1 SchulDSVO beträgt die Löschfrist bei Lern- und Förderplänen zwei Jahre, die Frist beginnt mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem die Unterlagen und Dateisysteme jeweils geschlossen werden. Nach § 7 Absatz 1 SchulDSVO führt die Schule über jede Schülerin und jeden Schüler eine Schülerakte. Informationen über die betroffenen Personen, welche in der Schule über einen längeren Zeitraum für die pädagogisch-didaktische Arbeit oder für die notwendigen Verwaltungsarbeiten benötigt werden, sollen in der Schülerakte festgehalten werden. Im Kontext der sonderpädagogischen Förderung gilt wiederum ergänzend die SoFVO und dort insbesondere § 10.

8. In welchem Maße hält die Landesregierung die Erstellung von individuellen Lern- und Förderplänen für alle Schülerinnen und Schüler für erstrebenswert?

Antwort:

Lern- und Förderpläne sind ein geeignetes Instrument lernprozessbegleitender Beobachtung, pädagogischer Reflektion und individueller, entwicklungsmaßiger Förderung. Sie dienen der zusätzlichen Unterstützung schulischer Entscheidung zum Werdegang der Schülerinnen und Schüler und somit der Verwirklichung der Ziele gem. § 4 Schulgesetz.